

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

1. Jahrgang ° 18.07.2012 ° Nr. 13

Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 132 „Im Rüdingerhauser Feld“, 2. Änderung.....	2
2. Antrag der Wasserwerke Westfalen GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für das Wasserwerk Witten in Witten, Gemarkungen Vormholz, Bommern und Witten. ....	3
3. Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 12.07.2012.....	5
4. Bekanntmachungsanordnung .....	5
5. Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten vom 12.07.2012 .....	6
6. Bekanntmachungsanordnung .....	7
7. Dritte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 12.07.2012 .....	8
8. Bekanntmachungsanordnung .....	8
9. Sechste Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Alte Straße“ vom 12.07.2012, Bekanntmachungsanordnung .....	9

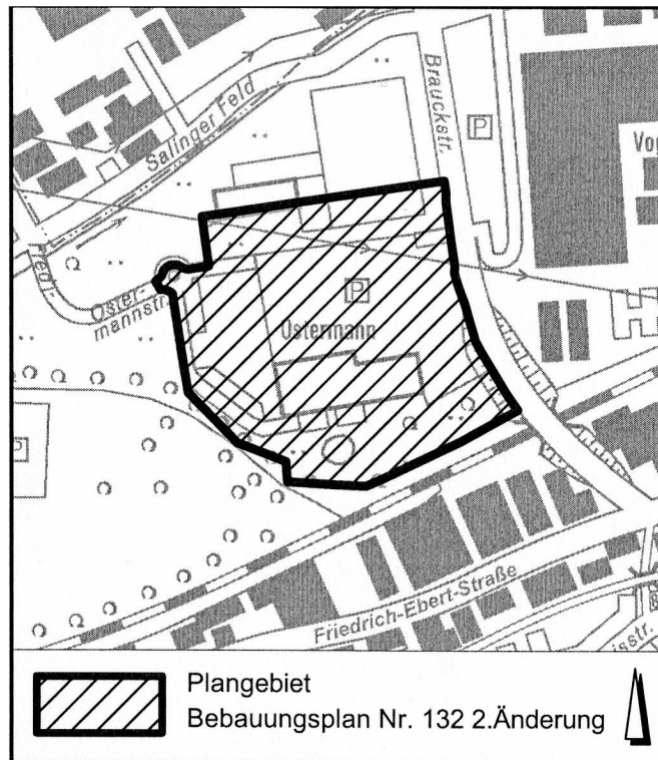
Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Bebauungsplan Nr. 132 „Im Rüdingerhauser Feld“, 2. Änderung



Es wird bekannt gegeben, dass der Rat der Stadt Witten den Bebauungsplan Nr. 132, 2. Änderung am 25.06.2012 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen hat. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Die Planunterlagen können ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.

Witten, den 11.07.2012

Bürgermeisterin Leidemann  
In Vertretung  
Erster Beigeordneter, Schweppe

## **Antrag der Wasserwerke Westfalen GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für das Wasserwerk Witten in Witten, Gemarkungen Vormholz, Bommern und Witten.**

Die Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte ist Eigentümerin des Wasserwerkes Witten.

Die bisherige wasserrechtliche Bewilligung beinhaltet die Entnahme von 27 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr aus der Ruhr zur künstlichen Grundwasseranreicherung und die Entnahme von 32 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Am 27.06.2012 beantragen die Wasserwerke Westfalen GmbH die Entnahme von 20 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr aus der Ruhr zur künstlichen Grundwasseranreicherung und die Entnahme von 25 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die gegenüber der bisherigen Bewilligung um 7 Mio. m<sup>3</sup>/a geringere Jahresmenge wurde in einem Wasserbedarfsnachweis ermittelt. Grund für den geringeren Bedarf ist insbesondere der Bedarfsrückgang der Industrie.

Weitere Angaben zu dem geplanten Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Vorhaben fällt gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

Für das Vorhaben besteht gem. § 3 b des UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung; gemäß Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und Erlaubnis ist gemäß Ziffer 20.1.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU die Bezirksregierung Arnsberg.



Die gem. § 148 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) erforderliche Auslegung der Planunterlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG. Die Antragsunterlagen enthalten eine Umweltverträglichkeitsstudie nach § 6 UVPG. Die Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt, beschreibt und bewertet die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des beantragten Wasserrechts auf die Schutzgüter nach UVPG.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt aus in der Zeit vom

**06.08.2012 bis 05.09.2012  
bei der Stadtverwaltung Witten,  
Rathaus Witten, Ordnungsamt,  
Marktstraße 16, Zimmer 151,  
58452 Witten.**

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr und  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 19.09.2012) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Witten vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen ebenfalls bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der oben genannten Frist bei der Stadt Witten oder bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragssteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und den Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Einwendern zugestellt.



Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen über den Erörterungstermin oder mehr als 50 Zustellungen der Entscheidungen über die Einwendungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 11.07.2012  
54.01.01.01-954036-02.12

Im Auftrag  
Bezirksregierung Arnsberg  
gez. Simon

## **Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 12.07.2012**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG) vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732 / SGV. NRW 611), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Witten wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze für die Grundsteuer werden festgesetzt

- a) für die land- und forwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v.H.

### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.06.2012 beschlossene Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in



Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 12.07.2012

Die Bürgermeisterin, Leidemann  
In Vertretung  
Erster Beigeordneter, Schewpe

## **Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten vom 12.07.2012**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Witten vom 27.02.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird folgender Text gestrichen: „ sowie des Gesetzes über die Abschaffung des Vergnügungssteuergesetzes vom 26.11.2002 (GV. NRW S. 559)“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5** Höhe der Steuer

(1) Für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 beträgt die Steuer 5 % des Spielumsatzes.



(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für

- a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit      17 % des Einspielergebnisses
- b) sonstige Apparate                      33,00 Euro  
je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 b) für

- a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit      14 % des Einspielergebnisses
- b) sonstige Apparate                      25,00 Euro  
je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.06.2012 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 12.07.2012

Die Bürgermeisterin, Leidemann  
In Vertretung  
Erster Beigeordneter, Schewpe



## Dritte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 12.07.2012

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hundesteuersatzung vom 12.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	120,- Euro	
b) zwei Hunde gehalten werden	192,- Euro	je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	240,- Euro	je Hund

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen.

Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung zum Assistenzhund geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.06.2012 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:





Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 12.07.2012

Die Bürgermeisterin, Leidemann  
In Vertretung  
Erster Beigeordneter, Schewpe

## **Sechste Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Alte Straße“ vom 12.07.2012**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen ist die „**Alte Straße**“ von einschließlich Haus Nr. 29 a bis zur Einmündung Bergheide ohne Radwege endgültig hergestellt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.06.2012 beschlossene Sechste Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage "Alte Straße" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 12.07.2012

Die Bürgermeisterin, Leidemann  
In Vertretung  
Erster Beigeordneter, Schweppe

## **Fünfunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 12.07.2012**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### § 1

Der Aufwand für

1. Stockumer Straße  
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Märkische Straße bis Westfeldstraße
2. Herdecker Straße



Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn sowie der Parkstreifen von Hüllbergweg bis Freibad (Grenze des Bebauungsplanes Nr. 13b)

3. Alte Straße  
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn sowie Verbesserung der Straßenbeleuchtung von der Zufahrt zu Haus Nrn. 48/48a bis zur Querspange (projektierter neuer Anschluss der Alte Straße an die Elberfelder Straße gemäß Bebauungsplan Nr. 170s)
4. Alte Straße  
Erneuerung und Verbesserung des nordwestlichen Gehweges sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch Anlegung des südöstlichen Gehweges und der Parkstreifen von Bergeide bis zur Querspange (projektierter neuer Anschluss der Alte Straße an die Elberfelder Straße gemäß Bebauungsplan Nr. 170s)
5. Schwanenmarkt  
Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Ost-/Bachstraße bis Oberstraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

## § 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Herdecker Straße (Innenbereichsstrecke von Haus Nr. 110 bis Ardeystraße) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Haupterschließungsstraßen) auf 20 % festgesetzt.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 25.06.2012 beschlossene Fünfunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 12.07.2012

Die Bürgermeisterin, Leidemann  
In Vertretung  
Erster Beigeordneter, Schweppe